



stadt der kluterthöhle
ennepetal



Richtlinie der Stadt Ennepetal zur Förderung von Stecker-Solargeräten

Präambel

Die Stadt Ennepetal hat sich im Rahmen des 2016 erarbeiteten integrierten Klimaschutzkonzeptes zum Ziel gesetzt, die örtlichen CO₂-Emissionen bis 2026 um 15 % und bis 2040 um 30 % (Referenzjahr: 2014) zu senken. Die Förderung der erneuerbaren Energien und der damit verbundene Miteinbezug der Bürgerinnen und Bürger sollen dabei helfen, diese Ziele zu erreichen und den Klimaschutz in Ennepetal voranzutreiben.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Ennepetal vergibt im Rahmen des Förderprogramms Zuschüsse an Ennepetaler Bürgerinnen und Bürger, die den Kauf eines Stecker-Solargeräts bzw. eines Balkonkraftwerks planen. Dadurch sollen sie in ihren Bemühungen unterstützt werden, einen persönlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und die Versorgung mit Strom klimafreundlicher und unabhängiger zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich fabrikneue Stecker-Solargeräte. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Liegt ein Händlerzertifikat vor, das eine Begrenzung der Abgabeleistung auf 600 W bescheinigt, können auch Wechselrichter mit einer höheren Ausgangsleistung gefördert werden. Es ist erforderlich, dass der/die Antragsteller:in die erzeugte Energie zur Selbstversorgung und nicht gewerbsmäßig nutzt. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, wobei dieser Zuschuss mit einem Festbetrag definiert ist.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Mieter:in oder Eigentümer:in mit Wohnsitz im Ennepetaler Stadtgebiet sind.

4. Fördervoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung einer Anlage finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Antragsteller:in und je Haushalt wird nur ein Gerät gefördert.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.08.2023 oder nach dem 31.12.2023 angeschafft wurden.
- Anträge, die nach dem 31.12.2023 eingereicht werden.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- Maßnahmen, denen der Denkmalschutz entgegensteht.
- Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100 Euro je Antragsteller:in und Haushalt, der mit einem Stecker-Solargerät ausgerüstet wird. Die Anzahl der betriebenen Module ist dabei unerheblich, wobei jedoch maximal 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten sind. Liegt ein Händlerzertifikat für die Begrenzung auf 600 W vor, sind auch Anlagen mit einer höheren Abgabeleistung förderfähig.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Zuschuss wirkt ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie und nach dem Kauf des Geräts.

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgefertigten Antragsvordrucks und mitsamt den darin geforderten Unterlagen entweder per Mail beim Klimaschutzmanager der Stadt Ennepetal (Herr Gloker, lgloker@ennepetal.de) oder aber mit entsprechender Kennzeichnung bei folgender Adresse einzureichen:

Stadt Ennepetal
Fachbereich 4 – Umwelt/Klima
z. Hd. Herrn Gloker
Bismarckstr. 21
58256 Ennepetal

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Rechnung des erworbenen Stecker-Solargeräts
- Angaben zum Wechselrichter (bei 800 W: Händlerzertifikat bzgl. Begrenzung)
- Nachweis über die Registrierung im Marktstammdatenregister
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber
- Foto der installierten Anlage

Die Stadt Ennepetal entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Anträge mit vollständigen Unterlagen werden bevorzugt bearbeitet. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderbudget ausgeschöpft ist. Eine Beschaffung des Fördergegenstands geschieht demnach auf eigenes finanzielles Risiko.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Ennepetal übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb der Anlage.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage der Förderzusage durch die Stadt Ennepetal.

9. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Ennepetal behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

10. Einverständniserklärung

Die Empfänger:innen der Fördermittel erklären sich damit einverstanden, dass ein Foto der bereits installierten Anlage auf der Internetseite der Stadt Ennepetal anonymisiert veröffentlicht werden darf und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden kann.

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 DSGVO NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden, erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

12. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Die Stadt Ennepetal kann diese Richtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Ennepetal bekanntgegeben.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten:

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e. V. (DGS):
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>